



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Übernahme von Bürgschaften

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	2
6.1	Allgemeine Bestimmungen	2
6.2	BASIS-Produkt	3
6.3	TOP-Produkt	3
7	FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
7.1	Allgemeine Bestimmungen	3
7.2	Sonderbestimmungen für Bürgschaften für Investitionen	4
7.3	Inanspruchnahme der Haftung	6
7.4	Konditionen der Förderung	7
8	RECHTSGRUNDLAGEN	7
9	ANTRAGSTELLUNG	7



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) gelten für Förderungen im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells, die über die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden: NÖBEG) abgewickelt werden.
- 2) Zur Durchführung des NÖ Bürgschaftsmodells stellt der Fonds der NÖBEG Fazilitäten in Form der Übernahme von Rückhaftungen zur Verfügung.
- 3) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 4) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

2 Ziele der Förderung

- 5) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise der Tourismusstrategie des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 6) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- 7) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

4 Gegenstand der Förderung

- 8) Im Rahmen der Richtlinie gewährt die NÖBEG Haftungen für Investitionen sowie für Unternehmensfinanzierungen und Betriebsmittelfinanzierungen.

5 Förderintensität

- 9) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- 10) Die NÖBEG übernimmt im Rahmen der Förderung Bürgschaften für Kredite. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Haftungsquote.
- 11) Die Laufzeit der Bürgschaftsübernahme für Investitionskredite beträgt maximal 15 Jahre.



- 12) Die Laufzeit für Unternehmensfinanzierungen beträgt maximal 10 Jahre.
- 13) Die Laufzeit für Bürgschaftsübernahmen für Betriebsmittelkredite und Haftungskredite beträgt maximal 8 Jahre.
- 14) Der Fonds übernimmt die Rückhaftung von bis zu 80% der Höhe der Bürgschaft und/ oder die Übernahme der Kosten von Beratungsleistungen.
- 15) Bei Kumulierung mit anderen Förderungen des Fonds ist darauf zu achten, dass der Beitrag des Fonds nicht mehr als 75% der förderbaren Kosten umfasst.

6.2 BASIS-Produkt

- 16) Die Förderung von Projekten mit einem Kreditobligo von € 10.000 bis € 100.000 kann durch ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung erfolgen.
- 17) Die Förderung erfolgt durch die Übernahme einer Bürgschaft bis zu 80% der förderbaren Kosten.

6.3 TOP-Produkt

- 18) Die Förderung von Projekten erfolgt mit einem Kreditobligo von € 100.000 bis € 1,5 Millionen.
- 19) Bei Förderung von Betriebsmittelfinanzierungen ist das Kreditobligo mit € 500.000 begrenzt.
- 20) Die Förderung erfolgt durch die Übernahme einer Bürgschaft bis zu 80% der förderbaren Kosten.
- 21) Bei Kumulierung mit anderen Förderungen ist auf die maximal zulässige Förderintensität der jeweiligen Rechtsgrundlagen Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

7 Förderungsbestimmungen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 22) Das Kreditinstitut ist zu verpflichten, auch bei den die Bürgschaft betreffenden Maßnahmen gemäß den Grundsätzen des Bankwesengesetzes vorzugehen und die Position der NÖBEG als Bürge bestmöglich zu wahren. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditinstitut über wesentliche Betriebsvorgänge sowie über Änderungen der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens sowie über jegliche Änderungen im Gesellschafterbestand oder der Geschäftsführung des Kreditnehmers schriftlich zu berichten. Er hat weiters binnen angemessener Frist (§193 bzw. § 222 UGB) den jeweiligen Jahresabschluss (mit Anhang und falls gesetzlich erforderlich mit Lagebericht) bzw. die Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) dem Kreditinstitut vorzulegen, welche das Kreditinstitut der NÖBEG in geeigneter Form weiterzuleiten hat.
- 23) Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die NÖBEG oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen.
- 24) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer sind zu verpflichten, der NÖBEG über Verlangen Auskünfte über den Kredit, sonstige Finanzierungen des Kreditnehmers, die Sicherheiten hiefür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen.
- 25) Die für den Kredit bedungenen und bestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn die verbürgten Forderungen zur Gänze abgedeckt sind. Eine gesonderte Absicherung des Selbsthaltes des Kreditinstitutes ist nicht zulässig, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 26) Bei Hereinnahme sonstiger persönlicher oder sachlicher Haftungen für den Kredit hat das Kreditinstitut ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Haftenden keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die NÖBEG haben.



- 27) Werden Liegenschaften oder Sachgüter als Sicherheiten bedungen, sind diese ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern.
- 28) Verbürgte Forderungen dürfen ohne Zustimmung der NÖBEG weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 29) Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, die Erfüllung der gewerberechtlchen/behördlichen Auflagen dem Kreditinstitut – soweit erforderlich – nachzuweisen.
- 30) Das Kreditinstitut ist zu verpflichten, der NÖBEG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, eine detaillierte Stellungnahme zu übermitteln und sind Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten, wenn:
 - bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere der vereinbarte Verwendungszweck, nicht eingehalten werden
 - feststeht, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse unrichtig oder unvollständig waren
 - der Kreditnehmer mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist
 - der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird
 - die Informationspflichten des Kreditnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt wird oder
 - sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten.
- 31) Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die zuvor aufgezählten Fälle vorzubehalten. Dieses Kündigungsrecht ist bei sonstigem Entfall der Haftung über Verlangen der NÖBEG auszuüben. Treten die festgelegten Kündigungsgründe ein, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen wird, und ist der Kredit nicht zur Gänze ausbezahlt, hat das Kreditinstitut vorzusehen, von weiteren Auszahlungen der Kreditvaluta Abstand zu nehmen. Diese dürfen erst nach Zustimmung durch die NÖBEG erfolgen. Auszahlungen gegen diese Regelungen sind nicht verhaftet.

Das Kreditinstitut wird in der Gestion des Kreditvertrages durch RN 31 nicht eingeschränkt.
- 32) Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarung nach Bürgschaftsübernahme, insbesondere Stundungen, eine Verlängerung der Kreditlaufzeit und Verminderung der Sicherheiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Die Gestion des Kredites hat unter Berücksichtigung der Risikoposition der NÖBEG als Bürge zu erfolgen.
- 33) Alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen inklusive Realisate aus Sicherheiten sind vom Kreditinstitut auf den verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Quoten anzurechnen.
- 34) Das Kreditinstitut ist zu verpflichten, der NÖBEG jedenfalls zusammengefasst jährlich bis Ende Jänner über die Höhe der Aushaftung und des Rahmens des Kredites zum 31.12. sowie etwaige Tilgungs- beziehungsweise Zinsrückstände zu berichten.

7.2 Sonderbestimmungen für Bürgschaften für Investitionen

7.2.1 Förderbare Kosten

- 35) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.



- 36) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 37) Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Projektkosten zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 38) Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, gelten gesonderte Bestimmungen:
- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.
- 39) Für die Vergabe von Bürgschaften unter dem Titel der De-minimis-Verordnung gelten RN 35, 36, 37 und 38 nicht.

7.2.2 Nicht förderbare Kosten

- 40) Als nicht förderbare Kosten gelten:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Reparaturkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Eigenleistungen
 - Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
 - Finanzierungskosten



7.3 Inanspruchnahme der Haftung

7.3.1 Deckung aus der Bürgschaft

- 41) Deckung aus der Bürgschaft erfolgt grundsätzlich für den Ausfall der Zahlungen, wobei Realisate aus der Eintreibung der Forderungen sowie Realisierung der bedungenen bestellten Sicherheiten sowie Sicherheiten, die für den Kredit Verwendung finden, gegenverrechnet werden können. Vor Einleitung gerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen und Sicherheitenrealisierung ist mit der NÖBEG das Einvernehmen herzustellen.
- 42) Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist weiters die ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher Forderungen vorzunehmen und der NÖBEG nachzuweisen. Deckung erfolgt für den Ausfall auch bei rechtskräftiger Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- 43) Werden Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der NÖBEG geltend gemacht, ist ein schriftlicher Schadensbericht mit Darstellung der Ausfallsursachen, der Saldenentwicklung samt aktueller Sicherheitenbewertung vorzulegen.
- 44) Ab Eintritt der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können der NÖBEG gegenüber höchstens Zinsen, die dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz der Europäischen Kommission entsprechen, geltend gemacht werden.

7.3.2 Gestionierung der Forderung nach Zahlung

- 45) Die Gestion der Kredite hat die Regressrechte der NÖBEG zu wahren. Insbesondere nach Zahlung durch die NÖBEG sind Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für die NÖBEG treuhändig sorgfältig zu gestionieren und zu verwerten, wobei hierfür keine Vergütung erfolgt. Es besteht jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz der notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte nach Einholung des entsprechenden Einvernehmens. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Kredites zum verbürgten Kreditteil. Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – abzüglich der angeführten Auslagen gemäß Haftungsquote weiterzuleiten.
- 46) Hat das Kreditinstitut nicht ordnungsgemäß gestioniert oder ist es den Bedingungen und/oder Auflagen sowie den Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die NÖBEG ihre Schadenersatzansprüche aufrechnungsweise geltend machen. Sie haftet nur für das, was auch bei ordnungsgemäßer Gestion zu leisten gewesen wäre.

7.3.3 Zahlung durch die NÖBEG

- 47) Bei Inanspruchnahme hat die NÖBEG Zahlung in der Art und Weise zu leisten, dass nach den Bestimmungen des Bürgschaftsanbotes und dieser Richtlinien die Verluste bis zur festgelegten Höhe abgedeckt werden. Die NÖBEG kann Zahlung in der Weise vornehmen, dass ihr der aushaftende, verhaftete Betrag kreditiert wird oder sie die gegen den Kreditnehmer erwachsenden Regressforderungen samt Sicherheiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung an das Kreditinstitut übergibt. In letzterem Fall leistet die NÖBEG bis zur Höhe der Bürgschaftsverpflichtung Gewähr für die Deckung durch die Forderung und Sicherheitenrealisate. RN 46 findet entsprechend Anwendung. In allen Fällen der Zahlung ist die weitere Gestion in der Verantwortung des/der Kreditinstitute(s), das in Abstimmung mit der NÖBEG vorzugehen hat.
- 48) Im Fall der Inanspruchnahme hat das Kreditinstitut so vorzugehen, dass Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) insgesamt maximal 20 % des aktuell verbürgten Kredites betragen.

7.3.4 Inanspruchnahme der Rückhaftung

- 49) Die NÖBEG ist berechtigt, bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch das Kreditinstitut die Rückhaftung des Fonds bis zu 80% der Höhe der Bürgschaft und/ oder der Kosten von Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.



7.4 Konditionen der Förderung

- 50) An die NÖBEG sind folgende Entgelte zu entrichten:
- Einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1% des verbürgten Kreditteiles. Die Bezahlung der Gebühr vor Durchführung des Projektes kann vereinbart werden. Im Falle des Rücktritts vom Antrag nach Durchführung der Prüfung oder Setzung wesentlicher Prüfungshandlungen kann eine Stornogebühr von bis zu 1% des beantragten Kreditbetrages verrechnet werden.
 - Laufende Bürgschaftsprovision bis zu 4% berechnet zu Beginn der Bürgschaft und in der Folge vom verbürgten Teil des jeweils per 1.1. eines Jahres aushaftenden Kreditsaldos bzw. vom verbürgten Kredit-/Haftungsrahmen.

Die laufende Provision kann von der NÖBEG entsprechend der Bonitätsbeurteilung und der Betreuungsintensität angepasst werden. Dies kann auch in Form einer zeitlichen Staffelung der Provisionssätze erfolgen.
 - Eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Relation zum Arbeitsaufwand kann bei Änderungen der Kredit- bzw. Bürgschaftsvereinbarung auf Antrag des Kreditinstitutes einbehalten werden.
 - Kündigungsentgelt von bis zu 1 % des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Bürgschaftsverhältnisses aushaftenden verbürgten Kreditteiles.
- 51) Die NÖBEG ist berechtigt, die Entgelte für die Zukunft anzupassen, sofern der Fonds einer Änderung dieser Entgelte zustimmt.

8 Rechtsgrundlagen

- 52) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind spezielle Bestimmungen zu beachten.
- 53) Für regionale Investitionsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 14 AGVO.
- 54) Für Investitionsbeihilfen für KMU gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 17 AGVO.
- 55) Für Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 56) Sofern die beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Dieser Förderantrag hat zu enthalten:
- Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
 - Standort des Vorhabens
 - Beihilfefähige Kosten
 - Beihilfebetrag
- 57) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch die NÖBEG definierten Unterlagen sind beizubringen. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Werden die Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.



- 58) Die AntragstellerInnen müssen über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- 59) Mit der Antragstellung haben die Antragstellerinnen die Allgemeinen sowie die Speziellen Richtlinien zu akzeptieren.
- 60) Die AntragstellerInnen haben der NÖBEG alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 61) Nach Genehmigung des Förderantrages durch den Fonds erfolgt die Übernahme der Rückbürgschaft für die Bürgschaft der NÖBEG. Im Falle einer Ablehnung werden die AntragstellerInnen von der NÖBEG informiert.